

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchzuführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler oder multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/77. Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

SCHAFFUNG EINER KERNWAFFENFREIEN ZONE IN ZENTRALASIEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/38 S vom 9. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Ziffern 60, 61, 62 und 64 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³, der Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ und die Ziffern 5 und 6 des Beschlusses "Grundsätze und Ziele im Hinblick auf die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Abrüstung" in dem Schlußdokument der Konferenz der Vertragsparteien von 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁵ betreffend die Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

davon überzeugt, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen kann,

betonend, wie wichtig international anerkannte Übereinkünfte über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt und über die Festigung des Nichtverbreitungsregimes sind,

in der Erwägung, daß die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien²⁶ auf der Grundlage von Abmachungen, die die Staaten der Region aus freien Stücken getroffen haben, und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Region die Sicherheit der betreffenden Staaten erhöhen und die Sicherheit und den Frieden auf weltweiter und regionaler Ebene stärken kann,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty der Staatschefs der zentralasiatischen Staaten vom 28. Februar 1997²⁷ über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien und die von den Außenministern Kasachstans, Kirgisistans, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans am 15. September 1997 in Taschkent herausgegebene Erklärung über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien²⁸,

mit Genugtuung über das Kommuniqué der am 9. und 10. Juli 1998 in Bischkek abgehaltenen Beratenden Sachverständigentagung der zentralasiatischen Länder, der Kernwaffenstaaten und der Vereinten Nationen²⁹ zur Ausarbeitung annehmbarer Modalitäten für die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

in Bekräftigung der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, die Initiative zu unterstützen, die darauf gerichtet ist, eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien zu schaffen;

2. *würdigt* die ersten konkreten Schritte, die die Staaten der Region unternommen haben, um die rechtlichen Grundlagen für ihre Initiative zu schaffen;

3. *ermutigt* die fünf zentralasiatischen Staaten, ihren Dialog mit den fünf Kernwaffenstaaten über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den zentralasiatischen Staaten im Rahmen der vorhandenen Mittel bei der formalen und inhaltlichen Gestaltung eines Übereinkommens über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien behilflich zu sein;

5. *beschließt*, die Frage der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" zu behandeln.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

B

UNTERSTÜTZUNG VON STAATEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND ZUR EINSAMMLUNG DIESER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 H vom 6. Dezember 1991, 47/52 G und J vom 9. Dezember 1992, 48/75 H und J vom 16. Dezember 1993, 49/75 G vom 15. De-

²³ Resolution S-10/2.

²⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

²⁵ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang, Beschluß 2.

²⁶ Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

²⁷ A/52/112, Anhang.

²⁸ A/52/390, Anhang.

²⁹ A/53/183, Anhang.

zember 1994, 50/70 H vom 12. Dezember 1995, 51/45 L vom 10. Dezember 1996 und 52/38 C vom 9. Dezember 1997,

die Auffassung vertretend, daß die unerlaubte Verbreitung übergroßer Mengen von Kleinwaffen in der ganzen Welt die Entwicklung behindert und eine Quelle erhöhter Unsicherheit darstellt,

sowie die Auffassung vertretend, daß der unerlaubte internationale Transfer von Kleinwaffen und ihre Anhäufung in vielen Ländern eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und regionalen Sicherheit und einen Destabilisierungsfaktor für die Staaten darstellt,

sich stützend auf die Erklärung des Generalsekretärs im Zusammenhang mit dem Ersuchen Malis um Hilfestellung seitens der Vereinten Nationen bei der Einsammlung von Kleinwaffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Unsicherheit und des Bandenwesens im Zusammenhang mit der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen in Mali und den anderen betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

Kenntnis nehmend von den ersten Schlußfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und zur Sicherstellung ihrer Einsammlung zu prüfen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Interesse, das andere Staaten der Subregion an dem Besuch einer Beratermission der Vereinten Nationen gezeigt haben,

ferner Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die auf den in Banjul, Algier, Bamako, Yamoussoukro und Niamey abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion getroffen beziehungsweise empfohlen wurden, um enge regionale Kooperationsbeziehungen zur Festigung der Sicherheit herzustellen,

ingedenk des Berichts des Generalsekretärs über die Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika³⁰,

mit Genugtuung über die Initiative, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Hinblick auf die Erklärung eines Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung leichter Waffen in Westafrika ergriffen hat,

sowie mit Genugtuung über den Beschluß, den der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 4. bis 7. Juni 1998 in Ouagadougou abgehaltenen achtundsechzigsten ordentlichen Tagung betreffend die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen gefaßt hat³¹,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen, insbesondere von den Empfehlungen in Ziffer 79 a) und g) ihres Berichts³²,

betonend, daß es gilt, die Bemühungen um eine breiter angelegte Zusammenarbeit und eine bessere Koordinierung bei der Bekämpfung der Anhäufung, der Verbreitung und des massiven Einsatzes von Kleinwaffen weiter voranzubringen, namentlich im Rahmen der Übereinstimmung, die auf der am 13. und 14. Juli 1998 in Oslo abgehaltenen Tagung über Kleinwaffen erzielt wurde³³, und des Aktionsappells von Brüssel, der von der am 12. und 13. Oktober 1998 in Brüssel abgehaltenen Internationalen Konferenz über nachhaltige Abrüstung zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung verabschiedet wurde³⁴,

1. *begrüßt* die Initiative, die Mali in der Frage der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion ergriffen hat;

2. *begrüßt außerdem* die von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Erklärung über ein Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika³⁵ und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Anwendung des Moratoriums zu unterstützen;

3. *begrüßt ferner* die Maßnahmen, die der Generalsekretär in Umsetzung dieser Initiative im Zusammenhang mit der Resolution 40/151 H der Generalversammlung vom 16. Dezember 1985 ergriffen hat;

4. *dankt* den betreffenden Regierungen der Subregion für die maßgebliche Unterstützung, die sie den Beratermissionen der Vereinten Nationen gewährt haben, und begrüßt, daß sich andere Staaten bereit erklärt haben, die Beratermission der Vereinten Nationen zu empfangen;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, sich im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen auch weiterhin darum zu bemühen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen einzudämmen und solche Waffen in den betroffenen Staaten, die dies wünschen, einzusammeln;

6. *vermerkt*, daß die Regierung Malis im Zuge ihrer Anstrengungen, den Zustrom von Kleinwaffen nach Mali und in

³² A/52/298, Anhang.

³³ Siehe CD/1556.

³⁴ A/53/681, Anhang.

³⁵ A/53/763-S/1998/1194, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1194.

³⁰ A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

³¹ A/53/179, Anhang I, Beschluß CM/Dec.432 (LXVIII).

die Sahara-Sahel-Subregion aufzuhalten, bei der am 27. März 1996 in Timbuktu (Mali) abgehaltenen Zeremonie "Flamme des Friedens" die Vernichtung Tausender Kleinwaffen überwacht hat, die ehemalige Kombattanten der bewaffneten Bewegungen im Norden Malis übergeben hatten;

7. *ermutigt* die Einrichtung in den Ländern der Sahara-Sahel-Subregion von nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und bittet die internationale Gemeinschaft, die reibungslose Tätigkeit der nationalen Kommissionen, wo solche eingerichtet worden sind, nach Möglichkeit zu unterstützen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen der am 26. März 1997 in Bamako abgehaltenen Ministerkonsultation über den Vorschlag eines Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung leichter Waffen in der Region und ermutigt die betreffenden Staaten, ihre Konsultationen in dieser Frage fortzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

C

VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

Die Generalversammlung,

eingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) von 1988³⁶ und CM/Res.1225(L) von 1989³⁷ über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde³⁸,

sowie mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 23. September 1994 auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung

verabschiedete Resolution GC(XXXVIII)/RES/6³⁹, in der der Gouverneursrat und der Generaldirektor der Organisation gebeten werden, erste Vorbereitungen für ein Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle zu treffen, sowie Kenntnis nehmend von den in dieser Hinsicht erzielten Fortschritten,

davon Kenntnis nehmend, daß sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichtet haben, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu verbieten⁴⁰,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses⁴¹ unter anderem ersucht hat, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

unter Hinweis auf die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedete Resolution CM/Res.1356 (LIV) von 1991⁴² betreffend das Bamako-Übereinkommen über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas,

im Bewußtsein der potentiellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf alle Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 zu dieser Frage verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom 10. Dezember 1996,

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht⁴³;

2. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

³⁹ Ebd., *Thirty-eighth Regular Session*, 19.-23. September 1994 (GC(XXXVIII)/RES/DEC (1994)).

⁴⁰ A/51/131, Anhang I, Ziffer 20.

⁴¹ Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuß. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuß wiederum in Abrüstungskonferenz umbenannt.

⁴² Siehe A/46/390, Anhang I.

⁴³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Kap. III.E.

³⁶ Siehe A/43/398, Anhang I.

³⁷ Siehe A/44/603, Anhang I.

³⁸ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session*, 17.-21. September 1990 (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

3. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen auch radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluß eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die vierundfünfzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) von 1991⁴² betreffend das Bamako-Übereinkommen über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß die wirksame Anwendung des Verfahrenskodexes der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;

8. *begrüßt* die am 5. September 1997 in Wien erfolgte Verabschiedung des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle, wie von den Teilnehmern des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung empfohlen, sowie die Unterzeichnung des Gemeinsamen Übereinkommens durch eine Reihe von Staaten seit dem 29. September 1997 und appelliert an alle Staaten, das Übereinkommen zu unterzeichnen und danach zu ratifizieren, anzunehmen beziehungsweise zu genehmigen, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

9. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

D

INTERNATIONALE SICHERHEIT UND KERNWAFFENFREIER STATUS DER MONGOLEI

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁴⁴,

mit Genugtuung über den Beschluß der Mongolei, ihr Hoheitsgebiet zu einer kernwaffenfreien Zone zu erklären,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den gesonderten Erklärungen, die die Kernwaffenstaaten abgegeben haben, nachdem die Mongolei ihr Hoheitsgebiet zu einer kernwaffenfreien Zone erklärt hatte,

eingedenk des Schlußdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nicht-gebundenen Länder⁴⁵, in dem die Politik der Mongolei, ihren Status eines kernwaffenfreien Staates zu institutionalisieren, begrüßt und unterstützt wurde,

ausgehend davon, daß die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

eingedenk ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

mit Genugtuung über die aktive und positive Rolle, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und beiderseits vorteilhafter Beziehungen mit den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

überzeugt, daß der international anerkannte Status der Mongolei dazu beitragen wird, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verstärken sowie die Sicherheit der Mongolei zu fördern, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

1. *begrüßt es*, daß die Mongolei ihren kernwaffenfreien Status erklärt hat;

2. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, einschließlich der fünf Kernwaffenstaaten, mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre wirt-

⁴⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁴⁵ A/53/667-S/1998/1071, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

schaftliche Sicherheit, ihr ökologisches Gleichgewicht, ihren kernwaffenfreien Status sowie ihre unabhängige Außenpolitik zu konsolidieren und zu stärken;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und Wirtschaft beizutreten;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei im Rahmen der vorhandenen Mittel die Hilfe zu gewähren, die sie benötigt, um die in Ziffer 3 genannten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Die internationale Sicherheit und der kernwaffenfreie Status der Mongolei" aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

E

KLEINWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/38 J vom 9. Dezember 1997,

in der Überzeugung, daß es eines umfassenden Ansatzes bedarf, wenn die Kontrolle und Reduzierung von Kleinwaffen und leichten Waffen auf weltweiter und regionaler Ebene in einer ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Weise als ein Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit gefördert werden soll,

in Bekräftigung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, welches bedeutet, daß Staaten auch das Recht haben, Waffen zu ihrer Verteidigung zu erwerben,

sowie bekräftigend, daß alle Völker, insbesondere diejenigen, die unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder unter ausländischer Besetzung stehen, ein Recht auf Selbstbestimmung haben, und in Bekräftigung der Wichtigkeit der effektiven Verwirklichung dieses Rechts, das unter anderem in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien festgeschrieben ist, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁶,

ferner erneut erklärend, daß es dringend praktischer Abrüstungsmaßnahmen bedarf, was die Konflikte, mit denen die Vereinten Nationen zur Zeit befaßt sind, sowie die Waffen betrifft, die derzeit Hunderttausende von Menschen töten,

mit der erneuten Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, die Empfehlungen, die in dem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs über Kleinwaffen³² enthalten sind, nach Möglichkeit und soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit den entsprechenden internationalen und regionalen Organisationen und/oder durch internationale und regionale Zusammenarbeit zwischen Polizei-, Nachrichten-, Zoll- und Grenzschutzdiensten umzusetzen,

mit dem erneuten Ersuchen an den Generalsekretär, die einschlägigen Empfehlungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und soweit notwendig in Zusammenarbeit mit den entsprechenden internationalen und regionalen Organisationen so bald wie möglich umzusetzen, und den Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär erneut nahelegend, Empfehlungen im Hinblick auf Nachkonfliktsituationen, namentlich die Demobilisierung ehemaliger Kombattanten und die Entsorgung und Vernichtung von Waffen, umzusetzen,

feststellend, daß der Generalsekretär zur Zeit mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die von ihm auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Verteilung ernannt wurden, einen Bericht über a) die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen in seinem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/38 J gebilligten Bericht über Kleinwaffen³² und b) weitere Maßnahmen, deren Ergreifung empfohlen wurde, erstellt, welcher der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden soll,

sowie feststellend, daß die vom Generalsekretär zur Untersuchung der Probleme im Zusammenhang mit Munition und Sprengstoffen in allen ihren Aspekten ernannte Gruppe von technischen Sachverständigen ihre erste Tagung abgehalten hat,

Kenntnis nehmend von den Antworten der Mitgliedstaaten, die bislang auf das Ersuchen des Generalsekretärs eingegangen sind, ihm ihre Auffassungen zu seinem Bericht über Kleinwaffen sowie zu den Maßnahmen mitzuteilen, die sie zur Umsetzung seiner Empfehlungen ergriffen haben, insbesondere der Empfehlung im Hinblick auf die Einberufung einer internationalen Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel in allen seinen Aspekten,

mit Interesse Kenntnis nehmend vom Fortgang der Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität samt einem Protokoll zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, Teilen und Bestandteilen davon und Munition sowie des Handels damit, die im Rahmen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege des Wirtschafts- und Sozialrats durchgeführt werden, sowie von anderen damit zusammenhängenden Bemühungen

⁴⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

der Kommission und des Sekretariats-Zentrums für internationale Verbrechensverhütung,

unterstreichend, wie wichtig es ist, daß die Koordinierung zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen sowie innerhalb des Sekretariats in der Frage der Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels damit, verstärkt wird, und in diesem Zusammenhang erfreut über den Beschluß des Generalsekretärs, den Koordinierungsmechanismus für Kleinwaffen zu schaffen,

1. *beschließt*, spätestens im Jahr 2001 eine internationale Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel in allen seinen Aspekten einzuberufen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht auszuarbeiten, der auch seine Empfehlungen enthält, damit die Versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Beschluß über das Ziel, die Aufgaben, die Tagesordnung, den Termin, den Tagungsort und den Vorbereitungsausschuß einer internationalen Konferenz über unerlaubten Waffenhandel in allen seinen Aspekten fassen kann;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Erstellung seines Berichts gemäß Ziffer 2 dieser Resolution

a) die Auffassungen aller Mitgliedstaaten zu dem Ziel, den Aufgaben, der Tagesordnung, dem Termin und dem Veranstaltungsort einer internationalen Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel in allen seinen Aspekten sowie den diesbezüglichen Vorbereitungen einzuholen und diese sowie diejenigen Auffassungen zu berücksichtigen, die von ihnen bereits in ihrer Antwort auf das Ersuchen des Generalsekretärs um Bekanntgabe ihrer Auffassungen nach Ziffer 4 der Resolution 52/38 J der Generalversammlung zum Ausdruck gebracht worden sind;

b) seinen Bericht über Kleinwaffen³² sowie etwaige sachdienliche Empfehlungen zu berücksichtigen, die sich in seinem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen zu erstellenden Bericht finden, der der Generalversammlung im Einklang mit Ziffer 5 der Versammlungsresolution 52/38 J vorgelegt werden wird;

4. *begrüßt* das Angebot der Regierung der Schweiz, spätestens im Jahr 2001 in Genf eine internationale Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel in allen seinen Aspekten auszurichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und ihrer unerlaubten Verbreitung im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und mit jeder sonstigen Hilfe seitens derjenigen Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, so bald wie möglich eine Studie darüber zu veranlassen, ob es möglich ist, den von den Staaten autorisierten Herstellern und

Händlern Einschränkungen im Hinblick auf die Herstellung solcher Waffen und den Handel damit aufzuerlegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Kleinwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung

4. Dezember 1998

F

VERRINGERUNG DER ATOMGEFAHR

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und ihr Überleben darstellt,

bekräftigend, daß jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

in der Überzeugung, daß die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerläßlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, daß die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Tatsache, daß Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

in dem Bewußtsein, daß die Kernwaffenstaaten sich mit dieser Sorge auseinandergesetzt haben, indem sie in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Löschung von Zielen ergriffen haben, und daß weitere Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, daß ein durch die Änderung der nuklearen Doktrinen herbeigeführter Abbau von Spannungen positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

erneut darauf hinweisend, daß in dem Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen²³ und von der internationalen Gemeinschaft der nuklearen Abrüstung höchste Priorität eingeräumt wird,

erinnernd an das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes*

zes von Kernwaffen⁴⁷, wonach alle Staaten verpflichtet sind, die Verhandlungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle nach Treu und Glauben zu führen und zum Abschluß zu bringen,

1. *fordert*, daß die nuklearen Doktrinen überprüft werden und daß in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung der Ziffer 1 dieser Resolution zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *beschließt*, den Punkt "Verringerung der Atomgefahr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

G

NUKLEARVERSUCHE

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß die Einstellung aller Nuklearversuche zur Nichtverbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten, zum Prozeß der nuklearen Abrüstung, der zum Endziel der völligen Beseitigung der Kernwaffen führt, und damit zur weiteren Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

sowie in Bekräftigung ihres Eintretens für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ und den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴⁸ und deren entscheidende Bedeutung für das internationale Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen und als wesentliche Grundlage für die Verfolgung der nuklearen Abrüstung,

in der Überzeugung, daß alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, unverzüglich und bedingungslos dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beitreten und den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen unterzeichnen und ratifizieren sollten,

die Besorgnis teilend, die anlässlich der jüngsten Nuklearversuche auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene geäußert worden ist,

unter Hinweis auf die am 6. Juni 1998 einstimmig verabschiedete Resolution 1172 (1998) des Sicherheitsrats,

1. *bringt ihre ernste Besorgnis* über die jüngsten Nuklearversuche in Südasien *zum Ausdruck und mißbilligt sie entschieden*;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß die betroffenen Staaten ein Moratorium für weitere Versuche erklärt und ihre Bereitschaft bekundet haben, sich rechtlich zu verpflichten, keine weiteren Nuklearversuche durchzuführen, und erklärt erneut, daß diese rechtlichen Verpflichtungen in rechtsgültiger Form durch die Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen zum Ausdruck gebracht werden müssen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

H

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der entsprechenden Region aus freien Stücken getroffen haben, eine wichtige Rolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit in der Region und weltweit spielen kann,

mit Genugtuung über die Verträge von Tlatelolco⁴⁹, Rarotonga⁵⁰, Bangkok⁵¹ und Pelindaba⁵² sowie die Erklärung von Almaty²⁷ über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und ähnliche im Einklang mit feststehenden Grundsätzen ergriffene Initiativen in den jeweiligen Regionen,

Kenntnis nehmend von der souveränen Entschlossenheit der Staaten Mittel- und Osteuropas, zu der neuen europäischen Sicherheitsarchitektur beizutragen, die unter anderem auf den Grundsätzen der gutnachbarlichen Beziehungen sowie auf der Zusammenarbeit mit und dem Beitritt zu den euro-atlantischen Strukturen basiert, und daraus Nutzen zu ziehen,

mit Genugtuung darüber, daß die Kernwaffen infolge der historischen Ereignisse der letzten Jahre, die das Klima des Vertrauens, der gegenseitigen Achtung und der Partnerschaft zwischen den europäischen Staaten verbessert haben, aus dem Hoheitsgebiet von Belarus, Kasachstan und der Ukraine abgezogen wurden und daß gegenwärtig keine Kernwaffen im Hoheitsgebiet der mittel- und osteuropäischen Staaten stationiert sind,

⁴⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁵⁰ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IX.7), Anhang VII.

⁵¹ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Südostasien.

⁵² A/50/426, Anhang.

⁴⁷ A/51/218, Anhang.

⁴⁸ Siehe Resolution 50/245.

Kenntnis nehmend von der am 10. Dezember 1996 auf der Ministertagung des Nordatlantikktrats abgegebenen und von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer der Nordatlantikvertrags-Organisation in der am 27. Mai 1997 in Paris unterzeichneten Grundakte über gegenseitige Beziehungen, Zusammenarbeit und Sicherheit zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Russischen Föderation bestätigten Erklärung⁵³, daß die Mitgliedsländer der Nordatlantikvertrags-Organisation nicht die Absicht, keine Pläne und keinen Anlaß haben, nukleare Waffen im Hoheitsgebiet neuer Mitglieder zu stationieren,

mit Genugtuung über Bemühungen zur Förderung der Stabilität und der Sicherheit in Mittel- und Osteuropa, die mittels des Aufbaus einer neuen regionalen Sicherheitsarchitektur auf der Grundlage der Zusammenarbeit und gemeinsamer Wertvorstellungen und ohne Schaffung neuer Trennungslinien unternommen werden,

1. *fordert* alle in Betracht kommenden Staaten *nachdrücklich auf*, vermittels ihrer Bemühungen auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß es möglich ist, keine Absicht, keine Pläne und keinen Anlaß zu haben, nukleare Waffen im Hoheitsgebiet der Nichtkernwaffenstaaten Mittel- und Osteuropas zu stationieren;

2. *fordert* alle mittel- und osteuropäischen Staaten und andere betroffene Staaten *auf*, auch weiterhin den Verpflichtungen betreffend die Nichtverbreitung von Kernwaffen nachzukommen, die ihnen nach den bestehenden multilateralen und bilateralen Übereinkünften obliegen;

3. *beschließt*, die Durchführung dieser Resolution auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" zu prüfen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

I

BESCHLUSS DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ, UNTER PUNKT 1 IHRER TAGESORDNUNG MIT DEM TITEL "EINSTELLUNG DES NUKLEAREN WETTRÜSTENS UND NUKLEARE ABRÜSTUNG" EINEN AD-HOC-AUSSCHUSS EINZUSETZEN, DER AUF DER GRUNDLAGE DES BERICHTS DES SONDERKOORDINATORS (CD/1299) UND DES DARIN ENTHALTENEN MANDATS EINEN NICHTDISKRIMINIERENDEN, MULTILATERALEN UND INTERNATIONAL UND WIRKSAM VERIFIZIERBAREN VERTRAG ÜBER DAS VERBOT DER HERSTELLUNG VON SPALTBAREM MATERIAL FÜR KERNWAFFEN ODER ANDERE KERNSPRENGKÖRPER AUSHANDELN SOLL

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/75 L vom 16. Dezember 1993,

überzeugt, daß ein nichtdiskriminierender, multilateraler und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich zur Nichtverbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten beitragen würde,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Abrüstungskonferenz, in dem unter anderem festgehalten ist, daß jeder zu dieser Frage gefaßte Beschluß jedwede weiteren Beschlüsse über die Einsetzung weiterer Nebenorgane unter Tagesordnungspunkt 1 unberührt läßt und daß intensive Beratungen angestrebt werden, um die Auffassungen der Mitglieder der Abrüstungskonferenz über geeignete Methoden und Ansätze zur Behandlung des Tagesordnungspunktes 1 einzuholen, unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Vorschläge und Auffassungen⁵⁴,

1. *begrüßt* den Beschluß der Abrüstungskonferenz⁵⁴, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators⁵⁵ und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll;

2. *nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis*, daß dieser Ad-hoc-Ausschuß bereits in die erste Phase der Sachverhandlungen eingetreten ist;

3. *legt* der Abrüstungskonferenz *nahe*, ihren Ad-hoc-Ausschuß zu Beginn ihrer Tagung 1999 wiedereinzusetzen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

J

BEACHTUNG VON UMWELTNORMEN BEI DER AUSARBEITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON ABRÜSTUNGS- UND RÜSTUNGSKONTROLLÜBEREINKÜNFTE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996 und 52/38 E vom 9. Dezember 1997,

betonend, daß die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, daß die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von

⁵³ A/52/161-S/1997/413, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/413.

⁵⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Ziffer 10.

⁵⁵ CD/1299.

Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 52/38 E unter allen Aspekten;

2. *erklärt erneut*, daß die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen gebührend berücksichtigen müssen und daß alle Staaten bei der Umsetzung von Verträgen und Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen müssen, daß die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

3. *fordert* die Staaten *auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, daß die Anwendung wissenschaftlicher und technologischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung gewährleistet ist;

4. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefaßten Ziele voranzubringen⁵⁶;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefaßten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

6. *beschließt*, den Punkt "Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

K

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³ betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlußdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁵⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996 und 52/38 D vom 9. Dezember 1997,

eingedenk des Schlußdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁵,

unter Betonung der immer größeren Bedeutung, die dem symbiotischen Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁸ und von den im Einklang mit dem Schlußdokument der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁵⁷ getroffenen Maßnahmen;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte freigewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 15. April 1999 ihre Auffassungen und Vorschläge zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms⁵⁹ sowie alle anderen Auffassungen und Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsprogramms im Kontext der heutigen internationalen Beziehungen vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms zu treffen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

⁵⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

⁵⁸ A/53/206.

⁵⁹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8, Ziffer 35.

⁵⁶ A/53/158 und Add.1 und 2.

L

MASSNAHMEN ZUR BESTÄTIGUNG DER VERBINDLICHKEIT DES
GENFER PROTOKOLLS VON 1925*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 51/45 P vom 10. Dezember 1996,

entschlossen, ihr Handeln auf die Erzielung wirksamer Fortschritte bei der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle auszurichten,

unter Hinweis darauf, daß die internationale Gemeinschaft bereits seit langem entschlossen ist, zu einem wirksamen Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer und biologischer Waffen zu gelangen, sowie darauf, daß sie Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁶⁰ kontinuierlich unterstützt, wie dies aus zahlreichen früheren, im Konsens verabschiedeten Resolutionen hervorgeht,

erfreut über das Ende des Kalten Krieges, das danach eingetretene Nachlassen der internationalen Spannungen und das verstärkte Vertrauen zwischen den Staaten,

sowie erfreut über die Initiativen einiger Vertragsstaaten, ihre Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 zurückzuziehen,

1. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁶⁰ strikt zu befolgen, und erklärt erneut, daß die Achtung seiner Bestimmungen von entscheidender Notwendigkeit ist;

2. *fordert* diejenigen Staaten, die noch immer Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 geltend machen, *auf*, diese Vorbehalte zurückzuziehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

M

KONSOLIDIERUNG DES FRIEDENS DURCH PRAKTISCHE
ABRÜSTUNGSMASSNAHMEN*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996 und 52/38 G vom 9. Dezember 1997,

überzeugt, daß ein umfassender und integrierter Ansatz zu bestimmten praktischen Abrüstungsmaßnahmen, so unter anderem zur Rüstungskontrolle, insbesondere hinsichtlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu vertrauensbildenden Maßnahmen, zur Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, zur Minenräumung und zur Rüstungskonversion, oft eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung und Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für den wirksamen Wiederaufbau sowie die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in ehemaligen Konfliktgebieten bildet,

mit Genugtuung vermerkend, daß sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger praktischer Abrüstungsmaßnahmen bewußt ist, insbesondere in Anbetracht der immer größeren Probleme, die durch die exzessive und destabilisierende Ansammlung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Konfliktfolgesituationen,

betonend, daß weitere Anstrengungen erforderlich sind, um praktische Abrüstungsprogramme auszuarbeiten und in den betroffenen Gebieten wirksam umzusetzen,

unter Hinweis auf die in der Abrüstungskommission geführten Beratungen über die Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Konsolidierung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung, sowie auf den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen³² und seine Bedeutung im Kontext der vorliegenden Resolution und der laufenden Arbeiten der Abrüstungskommission,

1. *betont* die besondere Bedeutung, die den auf der Arbeitstagung 1998 der Abrüstungskommission geführten Beratungen über die Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Konsolidierung des Friedens im Rahmen der Resolution 51/45 N der Generalversammlung, als einer nützlichen Grundlage für weitere Beratungen zukommt, und ermutigt die Abrüstungskommission, 1999 ihre Bemühungen um die Verabschiedung solcher Richtlinien fortzusetzen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 51/45 N vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Konsolidierung des Friedens durch praktische Abrüstungsmaßnahmen⁶¹ und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen abermals, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

3. *bittet* die im März 1998 in New York gebildete Gruppe der interessierten Staaten, auch weiterhin die aus früheren Abrüstungs- und Friedenskonsolidierungsprojekten gewonne-

⁶⁰ Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.

⁶¹ A/52/289.

nen Erfahrungen zu analysieren sowie neue praktische Abrüstungsmaßnahmen zur Konsolidierung des Friedens zu fördern, insbesondere die von den betroffenen Staaten selbst ergriffenen oder ausgearbeiteten Maßnahmen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, namentlich die Gruppe der interessierten Staaten, den Generalsekretär dabei zu unterstützen, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um die Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Konfliktfolgesituationen nachzukommen;

5. *beschließt*, den Punkt "Konsolidierung des Friedens durch praktische Abrüstungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

N

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES, DER LAGERUNG, DER HERSTELLUNG UND DER WEITERGABE VON ANTIPERSONENMINEN UND ÜBER DEREN VERNICHTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/38 A vom 9. Dezember 1997,

entschlossen, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

davon überzeugt, daß alles getan werden muß, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsche, im Hinblick auf die Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung, von Minenopfern ihr möglichstes zu tun,

unter Hinweis darauf, daß die Verhandlungen über das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁶² am 18. September 1997 in Oslo abgeschlossen wurden und das Übereinkommen am 3. und 4. Dezember 1997 in Ottawa und danach am Amtssitz in New

York bis zu seinem Inkrafttreten zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

erfreut darüber, daß das Übereinkommen seit seiner Auflegung zur Unterzeichnung von weiteren Staaten unterzeichnet und von vielen Unterzeichnerstaaten rasch ratifiziert wurde und daß die vierzigste Ratifikation des Übereinkommens bereits am 16. September 1998 erfolgte, womit es nach den Bestimmungen seines Artikels 17 am 1. März 1999 in Kraft tritt,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

1. *bittet* alle Staaten, soweit sie es noch nicht getan haben, das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁶² zu unterzeichnen beziehungsweise ihm nach dessen Inkrafttreten beizutreten;

2. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, soweit sie es noch nicht getan haben, das Übereinkommen nach der Unterzeichnung unverzüglich zu ratifizieren;

3. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, zur vollen Verwirklichung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens beizutragen, damit im Hinblick auf die Fürsorge und Rehabilitation, die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, die Minenaufklärungsprogramme, die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen und die Sicherstellung ihrer Vernichtung Fortschritte erzielt werden;

4. *dankt* der Regierung Mosambiks für ihr großzügiges Angebot, das erste Treffen der Vertragsstaaten auszurichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um das erste Treffen der Vertragsstaaten in Maputo für die Woche vom 3. Mai 1999 einzuberufen;

6. *lädt* alle Vertragsstaaten zu dem ersten Treffen der Vertragsstaaten *ein* und bittet im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen, entsprechend den vereinbarten Verfahrensregeln als Beobachter an dem Treffen teilzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

O

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom

⁶² Siehe CD/1478.

9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996 und 52/38 P vom 9. Dezember 1997 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, daß auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet worden sind²³,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden⁶³,

mit Genugtuung darüber, daß sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, daß Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, daß nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, daß weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und fördert* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

P

KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996 und 52/38 Q vom 9. Dezember 1997,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon überzeugt, daß die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muß, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewußt, daß die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der

⁶³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II.

Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa⁶⁴ anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, daß die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, daß ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsgebieten darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene mit Vorrang zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als einen ersten Schritt die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

Q

DIE KERNWAFFENFREIE SÜDLICHE HEMISPHERE UND ANGRENZENDE GEBIETE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996 und 52/38 N vom 9. Dezember 1997,

entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozeß der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen betreffend kernwaffenfreie Zonen im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, sowie auf den Beschluß der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Ver-

trags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen betreffend die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Abrüstung²⁵,

betonend, wie wichtig die Verträge von Tlatelolco⁴⁹, Rarotonga⁵⁰, Bangkok⁵¹ und Pelindaba⁵², mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie der Antarktis-Vertrag⁶⁵ unter anderem für das letztendliche Ziel der Herbeiführung einer von Kernwaffen völlig freien Welt sind, und außerdem unterstreichend, wie wertvoll die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der kernwaffenfreien Zone durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten, der Unterzeichner und der Beobachter dieser Verträge ist,

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁶⁶,

1. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Antarktis-Vertrag⁶⁵ und die Verträge von Tlatelolco⁴⁹, Rarotonga⁵⁰, Bangkok⁵¹ und Pelindaba⁵² auch weiterhin die gesamte südliche Hemisphäre und die angrenzenden von diesen Verträgen abgedeckten Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien;

2. *fordert* alle Staaten der Region *auf*, die Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba zu ratifizieren, und fordert alle betroffenen Staaten auf, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region frei geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasiens finden;

4. *verweist erneut* auf die wichtige Rolle, die den kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Regimes für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert, unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten, alle Staaten auf, den Prozeß der nuklearen Abrüstung mit dem letztendlichen Ziel der Beseitigung aller Kernwaffen zu fördern;

5. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba *auf*, zur Weiterverfolgung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und zur Förderung des Status der kernwaffenfreien südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und durchzuführen;

⁶⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

⁶⁶ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁶⁴ CD/1064.

6. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;

7. *beschließt*, den Punkt "Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

R

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, LAGERUNG UND DES EINSATZES CHEMISCHER WAFFEN UND ÜBER DIE VERNICHTUNG SOLCHER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen und bakteriologischen (biologischen) Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 52/38 T vom 9. Dezember 1997, in der sie das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁷ begrüßt hat,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß seit der Verabschiedung der Resolution 52/38 T vierzehn weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertzwanzig beträgt,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für die Beratung und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;

2. *unterstreicht*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

3. *unterstreicht*, daß es unbedingt wichtig ist, daß alle Bestimmungen des Übereinkommens voll und wirksam umgesetzt und eingehalten werden;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

5. *betont*, daß es notwendig ist, daß alle Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens werden, und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, daß alle Besitzer von chemischen Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung von chemischen Waffen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens finden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

7. *begrüßt* die sich abzeichnende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und die Bemühungen um den raschen Abschluß eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

8. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

S

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß sich die Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, daß von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

in Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit, die Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu beschleunigen, mit dem Ziel, in einer Welt, die frei ist von der Geißel des Krieges und der Bürde aller Arten von Rüstungen, den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene zu wahren,

⁶⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Anhang I.

die Auffassung vertretend, daß Offenheit und Transparenz bei allen Arten von Rüstungen maßgeblich zur Vertrauensbildung und zur Sicherheit zwischen den Staaten beitragen würden,

in der Erkenntnis, daß größere Transparenz sowohl bei konventionellen Waffen und Massenvernichtungswaffen als auch bei Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und der Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen, sowie bei Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungen die Stabilität fördern, den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene festigen und die Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung beschleunigen würde,

sowie in der Erkenntnis, daß das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁶⁸ in seiner derzeitigen Form einen ersten wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

in der Überzeugung, daß der Grundsatz der Transparenz auch auf alle Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, und auf Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen, sowie auf Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungen angewandt werden sollte,

sich der Notwendigkeit bewußt, die in dieser Richtung unternommenen internationalen Bemühungen unter anderem dadurch zu fördern, daß die Führung des Registers ständig überprüft wird, mit dem Ziel, es weiterzuentwickeln,

betonend, daß es notwendig ist, daß alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴, des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁷ und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁹ werden, damit das Ziel der vollständigen Beseitigung aller Massenvernichtungswaffen erreicht wird,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung⁷⁰;

2. *verweist* auf die Berichte der Gruppe von Regierungssachverständigen über das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, die 1994 und 1997 zusammentrat, um die Fortführung des Registers⁶⁸ und seine Weiterentwicklung zu prüfen, sowie auf die darin dargelegten Auffassungen und Vorschläge;

3. *erkennt an*, wie wichtig es ist, größere Fortschritte bei der Weiterentwicklung des Registers zu erzielen, damit es wirklich zur Stärkung des Vertrauens und der Sicherheit zwischen den Staaten beitragen und die Bemühungen um die Erreichung des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beschleunigen kann, und legt den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, dem Generalsekretär ihre Auffassungen bezüglich der folgenden Fragen vorzulegen, damit sie von der Gruppe von Regierungssachverständigen, die im Jahr 2000 zusammentritt, geprüft werden können:

a) die baldige Ausweitung des Registers;

b) die Ausarbeitung praktischer Mittel zur Weiterentwicklung des Registers zur Erhöhung der Transparenz auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, und der Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen;

4. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

T

UNERLAUBTER HANDEL MIT KLEINWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 G vom 15. Dezember 1994 betreffend die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und auf ihre Resolution 51/45 F vom 10. Dezember 1996 über Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen,

eingedenk ihrer Resolution 52/38 J vom 9. Dezember 1997 über Kleinwaffen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die gemäß Resolution 51/45 F⁷¹ und Resolution 52/38 C⁷² vorgelegten Berichte des Generalsekretärs,

sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes für den Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über die Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika³⁰ und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der laufenden Behandlung der Frage der unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika durch den Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über die Initiativen, die die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten ergriffen haben, um ein Übereinkommen über ein Moratorium für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Herstellung leichter Waffen zu schließen,

⁶⁸ Siehe Resolution 46/36 L.

⁶⁹ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

⁷⁰ A/53/334 und Korr.1 und Add.1.

⁷¹ A/52/229.

⁷² A/53/207.

sowie mit *Genugtuung* über das Inkrafttreten des Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit⁷³,

ferner mit *Genugtuung* über den Beschluß betreffend die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, den der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 4. bis 7. Juni 1998 in Ouagadougou abgehaltenen achtundsechzigsten ordentlichen Tagung gefaßt hat³¹,

mit *Genugtuung* über die Verabschiedung des Programms der Europäischen Union zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit konventionellen Waffen und die zu seiner Umsetzung ergriffenen Initiativen,

betonend, wie wichtig die Bemühungen sind, die derzeit im Rahmen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unternommen werden, um ein internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich eines Protokolls zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, ihren Teilen und Komponenten und ihrer Munition und des unerlaubten Handels damit, auszuarbeiten,

mit *Genugtuung* über die Ankündigung des Generalsekretärs vom 14. August 1998, mit der er die Hauptabteilung Abrüstungsfragen zur Zentralstelle für die Koordinierung aller innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen betreffend Kleinwaffen bestimmt hat,

unterstreichend, wie wichtig es ist, im Rahmen der laufenden Initiativen betreffend den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen zwischenstaatlichen Organen der Vereinten Nationen sowie innerhalb des Sekretariats zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Aktivitäten des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung, der Hauptabteilung Abrüstungsfragen und des Koordinierungsmechanismus für Kleinwaffen,

in *Anbetracht* des menschlichen Leids, das durch den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen verursacht wird, sowie in *Anbetracht* dessen, daß es den Regierungen obliegt, ihre Anstrengungen zu verstärken, indem sie zu einem Einvernehmen über die Problematik gelangen und praktische Mittel zur Behebung des Problems ausarbeiten,

eingedenk des Zusammenhangs zwischen Gewalt, Kriminalität, Drogenhandel, Terrorismus und dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel und mit jedweder sonstigen Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen, breit angelegte Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten, interessierten regio-

nalen und subregionalen Organisationen, internationalen Organisationen und Sachverständigen auf diesem Gebiet zu den folgenden Fragen zu führen:

a) Ausmaß und Umfang des Phänomens des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen;

b) mögliche Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und der unerlaubten Verbreitung solcher Waffen, namentlich Maßnahmen, die auf eigenständige regionale Konzepte zugeschnitten sind;

c) die Rolle der Vereinten Nationen bei der Sammlung, der Zusammentragung, dem Austausch und der Verbreitung von Informationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über das Ergebnis seiner Konsultationen Bericht zu erstatten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, über bilaterale, regionale und multilaterale Kanäle die notwendige Unterstützung für die Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und der unerlaubten Verbreitung solcher Waffen zu gewähren;

4. *beschließt*, den Punkt "Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

U

NUKLEARE ABRÜSTUNG MIT DEM ZIEL DER ENDGÜLTIGEN BESEITIGUNG DER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 H vom 15. Dezember 1994, 50/70 C vom 12. Dezember 1995, 51/45 G vom 10. Dezember 1996 und 52/38 K vom 9. Dezember 1997,

eingedenk der jüngsten Nuklearversuche, die eine Herausforderung für die internationalen Bemühungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellen,

in Erwartung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁷⁴ und mit *Genugtuung* über die gemeinsame Erklärung, die die Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation betreffend

⁷³ A/53/78, Anhang.

⁷⁴ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 18: 1993 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.IX.1), Anhang II.

die Parameter für die künftige Reduzierung der nuklearen Streitkräfte abgegeben haben⁷⁵,

mit *Genugtuung* über die Anstrengungen, die andere Kernwaffenstaaten unternehmen, um ihre Kernwaffenbestände abzubauen, in jüngster Zeit insbesondere das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

sowie mit *Genugtuung* darüber, daß Brasilien dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ beigetreten ist,

ihre Überzeugung *bekräftigend*, daß weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und so zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden,

mit *Genugtuung* über den Beschluß der Abrüstungskonferenz, einen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen⁵⁴, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators von 1995⁵⁵ und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ werden, und fordert die Staaten, die keine Vertragsparteien des Vertrags sind, auf, ihm unverzüglich und bedingungslos beizutreten;

2. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, daß alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen;

3. *fordert* die entschlossene Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle;

4. *stellt fest*, daß es zur Erreichung des letztendlichen Ziels der völligen Beseitigung von Kernwaffen wichtig und notwendig ist,

a) daß alle Staaten den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴⁸ rasch unterzeichnen und ratifizieren, damit er schon bald in Kraft tritt, und daß bis zu seinem Inkrafttreten alle Nuklearversuche eingestellt werden;

b) daß die Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und interna-

tional und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators und des darin enthaltenen Mandats zu einem baldigen Abschluß gebracht werden;

c) daß multilaterale Gespräche über mögliche künftige Schritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen geführt werden;

d) daß der Vertrag über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁷⁴ schon bald in Kraft tritt und daß die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika rasch die Verhandlungen über ein START-III-Abkommen aufnehmen und abschließen;

e) daß die fünf Kernwaffenstaaten weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Kernwaffenbestände einseitig und auf dem Wege über ihre Verhandlungen abzubauen;

5. *bittet* die Kernwaffenstaaten, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die im Hinblick auf die nukleare Abrüstung erzielten Fortschritte und unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die im Hinblick auf die Demontage von Kernwaffen unternommen werden, und vermerkt, wie wichtig die sichere und wirksame Behandlung des daraus resultierenden spaltbaren Materials ist;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu verhindern, indem sie erforderlichenfalls ihre Ausfuhrverbote für Ausrüstungen, Materialien oder Technologien, die zur Verbreitung dieser Waffen beitragen könnten, bestätigen und verstärken;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung der Kernwaffen *auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit die nächste Überprüfungskonferenz, die im Jahr 2000 abgehalten werden soll, zum Erfolg führt;

9. *befürwortet* die Fortsetzung ernsthafter Erörterungen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung in den entsprechenden Foren.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

V

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember 1996 und 52/38 R vom 9. Dezember 1997 mit dem Titel "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung",

⁷⁵ A/53/371-S/1998/848, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/848.

nach wie vor die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und daß die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁶⁸ einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den zusammengefaßten Bericht des Generalsekretärs über das Register, der die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 1997⁷⁰ enthält,

sowie mit Genugtuung über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

betonend, daß die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁶⁸, wie in den Ziffern 7 bis 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L und der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁷⁶ vorzulegen, so auch gegebenenfalls negative Berichte;

3. *bittet die Mitgliedstaaten*, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte "Bemerkungen" des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

4. *bekräftigt ihren Beschluß*, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register zu überprüfen, und erinnert zu diesem Zweck an ihre Ersuchen

a) an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) an den Generalsekretär, mit Unterstützung einer im Jahr 2000 auf der Grundlage der ausgewogenen geographi-

schen Vertretung einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen im Hinblick auf eine entsprechende Beschlußfassung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen und dabei die Arbeit der Abrüstungskonferenz, die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und die Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁷⁷ zu berücksichtigen;

5. *ersucht den Generalsekretär*, sicherzustellen, daß dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

6. *bittet die Abrüstungskonferenz*, zu erwägen, ihre Arbeit in bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

7. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

8. *ersucht den Generalsekretär*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

W

FOLGEMASSNAHMEN ZU DEM GUTACHTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS BETREFFEND DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER ANDROHUNG ODER DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996 und 52/38 O vom 9. Dezember 1997,

davon überzeugt, daß der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und daß ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte, und in dem Bewußtsein, daß die einzige Verteidigung gegen eine nukleare Katastrophe die völlige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewißheit ist, daß diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

⁷⁶ A/52/316.

⁷⁷ A/49/316 und A/52/316.

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die anlässlich der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁵ verabschiedeten Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, insbesondere das Ziel der entschlossenen Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Genugtuung feststellend, daß der Antarktis-Vertrag⁶⁵ und die Verträge von Tlatelolco⁴⁹, Rarotonga⁵⁰, Bangkok⁵¹ und Pelindaba⁵² die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfaßten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Staaten mit den größten Beständen an Kernwaffen unternehmen, um durch bilaterale und unilaterale Übereinkünfte oder Regelungen ihre Bestände an diesen Waffen zu reduzieren, und mit der Aufforderung, diese Anstrengungen zu verstärken, damit die maßgebliche Reduzierung der Kernwaffenarsenale beschleunigt wird,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Rechtsinstruments zur Gewährleistung der Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung oder den Einsatz von Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, daß bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1998 keine Fortschritte erzielt wurden,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996⁴⁷,

Kenntnis nehmend von den entsprechenden Teilen in der Mitteilung des Generalsekretärs⁷⁸, die sich auf die Durchführung der Resolution 52/38 O beziehen,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlußfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluß zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie 1999 multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluß eines Kernwaffenübereinkommens führen, durch das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder der Einsatz von Kernwaffen verboten werden und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt "Folgebemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen*" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

X

NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996 und 52/38 L vom 9. Dezember 1997 über nukleare Abrüstung,

⁷⁸ A/53/208 und Add.1.

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk dessen, daß das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁹ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁷ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluß zu bringen,

in der Erwägung, daß nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt gegeben sind,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

von neuem darauf hinweisend, daß der nuklearen Abrüstung in dem Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

in der Erwägung, daß der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴⁸ sowie alle geplanten Verträge über spaltbares Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper Abrüstungsmaßnahmen darstellen müssen und nicht lediglich Nichtverbreitungsmaßnahmen und daß diese Maßnahmen, gemeinsam mit einem internationalen Rechtsakt, mit dem sich die Kernwaffenstaaten gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, beziehungsweise in dem den Nichtkernwaffenstaaten angemessene Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes solcher Waffen gegeben werden, sowie mit einem internationalen Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen, wesentliche Schritte im Rahmen eines Programms zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist sein müssen,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁷⁹, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Rus-

sische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

sowie mit Genugtuung über den Abschluß des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁷⁴ zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika und über die Ratifikation dieses Vertrags durch die Vereinigten Staaten von Amerika, und der vollen Durchführung des START-I-⁷⁹ und des START-II-Vertrags⁷⁴ durch die Vertragsstaaten sowie weiteren konkreten Schritten aller Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung mit Interesse entgegensehend,

mit Genugtuung von den einseitigen Maßnahmen *Kenntnis nehmend*, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen unternommen haben, und sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend,

in der Erwägung, daß bilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und daß bilaterale Verhandlungen daher multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996⁴⁷ und mit Genugtuung darüber, daß alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, daß eine Verpflichtung aller Staaten besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluß zu bringen,

eingedenk der Ziffer 114 und der anderen maßgeblichen Empfehlungen des Schlußdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁵, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuß einzurichten, der 1998 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll,

eingedenk des Vorschlags betreffend ein Aktionsprogramm zur Beseitigung der Kernwaffen, den achtundzwanzig der Gruppe der 21 angehörende Delegationen der Abrüstungskonferenz vorgelegt haben⁸⁰, und ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß dieser Vorschlag einen wichtigen Beitrag zu

⁷⁹ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

⁸⁰ A/C.1/51/12, Anhang.

den Verhandlungen darstellen wird, die in der Konferenz zu dieser Frage geführt werden,

mit Lob über die Initiative der sechsundzwanzig der Gruppe der 21 angehörenden Delegationen bei der Abrüstungskonferenz⁸¹, in der ein umfassendes Mandat für einen Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung vorgeschlagen wird, das als einen ersten Schritt Verhandlungen über ein universelles, rechtsverbindliches multilaterales Übereinkommen, das alle Staaten auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen verpflichtet, eine Einigung über weitere Maßnahmen, die für ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung dieser Waffen innerhalb einer festgelegten Frist erforderlich sind, sowie ein Übereinkommen über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere nukleare Kernsprengkörper vorsieht, wobei der Bericht des Sonderkoordinators zu diesem Punkt⁵⁵ und die Auffassungen in bezug auf den Anwendungsbereich des Vertrags zu berücksichtigen sind,

Kenntnis nehmend von der am 9. Juni 1998 von den Außenministern Ägyptens, Brasiliens, Irlands, Mexikos, Neuseelands, Schwedens, Sloweniens und Südafrikas abgegebenen gemeinsamen Erklärung mit dem Titel "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda"⁸², die die aktive Unterstützung einer Reihe von Staaten, einschließlich einiger Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder, gefunden hat,

1. *erkennt an*, daß angesichts der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist vollständig zu beseitigen;

2. *erkennt außerdem an*, daß eine echte Notwendigkeit besteht, Kernwaffen eine weniger wichtige Rolle zuzuweisen und die nuklearen Doktrinen entsprechend zu überprüfen und abzuändern;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen aus dem Bereitschaftsstatus zu nehmen und zu deaktivieren;

5. *fordert*, daß als erster Schritt ein universales und rechtsverbindliches multilaterales Übereinkommen geschlossen wird, das alle Staaten auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen verpflichtet;

6. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, diese Waffen innerhalb einer festgelegten Frist vollständig zu beseitigen;

7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur Herbeiführung eines vollständigen Verbots von Kernwaffen mittels eines entsprechenden Übereinkommens ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zur garantierten Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz und die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu schließen;

8. *begrüßt* die Einrichtung des Ad-hoc-Ausschusses für das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper im Rahmen der Abrüstungskonferenz und fordert nachdrücklich den raschen Abschluß eines universalen und nichtdiskriminierenden Übereinkommens darüber und begrüßt außerdem die Einrichtung des Ad-hoc-Ausschusses für wirksame internationale Regelungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und fordert nachdrücklich, daß mit Vorrang Anstrengungen auf diesem Gebiet unternommen werden;

9. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß einige Staaten sich nach wie vor gegen die in der Resolution 52/38 L der Generalversammlung geforderte Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses für nukleare Abrüstung im Rahmen der Abrüstungskonferenz wenden;

10. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung einzurichten, der Anfang 1999 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist mittels eines Übereinkommens über Kernwaffen aufnehmen soll;

11. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, in diesem Zusammenhang den Vorschlag der achtundzwanzig Delegationen betreffend ein Aktionsprogramm zur Beseitigung von Kernwaffen⁸⁰ sowie das von sechsundzwanzig Delegationen vorgeschlagene Mandat für den Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung⁸¹ zu berücksichtigen;

12. *fordert* die baldige Einberufung einer internationalen Konferenz über nukleare Abrüstung mit dem Ziel, ein Übereinkommen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist mittels eines Übereinkommens über Kernwaffen zu schließen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

⁸¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/52/27), Ziffer 30.

⁸² A/53/138, Anhang.

14. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

Y

AUF DEM WEG ZU EINER KERNWAFFENFREIEN WELT: DIE NOTWENDIGKEIT EINER NEUEN AGENDA

Die Generalversammlung,

höchst beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für das bloße Überleben der Menschheit darstellt,

besorgt über die Aussicht, daß der Besitz von Kernwaffen von unbegrenzter Dauer ist,

sowie besorgt darüber, daß sich die drei kernwaffenfähigen Staaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ nicht beigetreten sind, nach wie vor die Kernwaffenoption vorbehalten,

die Auffassung vertretend, daß die These, wonach Kernwaffen auf ewig beibehalten und nie unabsichtlich oder vorsätzlich eingesetzt werden können, jeglicher Glaubwürdigkeit entbehrt und daß der einzige vollständige Schutz die Beseitigung der Kernwaffen sowie die Gewißheit ist, daß sie nie wieder hergestellt werden,

besorgt darüber, daß die Kernwaffenstaaten ihrer Verpflichtung zur Beseitigung ihrer Kernwaffen nicht zügig und in vollem Umfang nachgekommen sind,

sowie besorgt darüber, daß die drei kernwaffenfähigen Staaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht beigetreten sind, nicht auf ihre Kernwaffenoption verzichtet haben,

eingedenk dessen, daß sich die überwältigende Mehrheit der Staaten rechtsverbindlich dazu verpflichtet hat, keine Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper anzunehmen, herzustellen oder auf irgendeine andere Art und Weise zu erwerben, und daß diese Verpflichtungen im Zusammenhang mit den entsprechenden rechtsverbindlichen Verpflichtungen der Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung eingegangen wurden,

unter Hinweis auf die einstimmige Schlußfolgerung des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten von 1996, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluß zu bringen,

betonend, daß die internationale Gemeinschaft nicht mit der Aussicht in das dritte Jahrtausend gehen darf, daß der Besitz von Kernwaffen auf unbegrenzte Zeit als legitim betrachtet wird, und in der Überzeugung, daß sich beim gegenwärtigen

Stand der Dinge eine einmalige Gelegenheit bietet, diese Waffen ein für allemal zu verbieten und zu beseitigen,

in der Erkenntnis, daß die vollständige Beseitigung der Kernwaffen Maßnahmen erfordert, die zuerst von den Kernwaffenstaaten mit den größten Beständen zu ergreifen sind, und betonend, daß sich diesen Staaten in naher Zukunft nahtlos die Staaten mit den kleineren Beständen anschließen müssen,

mit Genugtuung über die bislang erzielten Fortschritte und den für die Zukunft vielversprechenden Prozeß der Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffen sowie über die Möglichkeit, daß sich dieser Prozeß zu einem alle Kernwaffenstaaten einschließenden plurilateralen Mechanismus entwickelt, durch den die nuklearen Rüstungen effektiv demontiert und vernichtet werden und so das Ziel der Beseitigung der Kernwaffen weiterverfolgt wird,

die Auffassung vertretend, daß es eine Reihe konkreter Maßnahmen gibt, die die Kernwaffenstaaten vor der tatsächlichen Beseitigung der Kernwaffenbestände und der Einrichtung der erforderlichen Verifikationsregimes ergreifen können und sollten, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von einigen einseitigen und sonstigen Schritten, die in letzter Zeit unternommen wurden,

mit Genugtuung über die unlängst in der Abrüstungskonferenz erzielte Vereinbarung über die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung", der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators⁵⁵ und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll, und die Auffassung vertretend, daß ein solcher Vertrag ein weiterer Eckpfeiler des Prozesses der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen sein muß,

betonend, daß eine wirksame internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unerlässlich ist und unter anderem durch die Erweiterung der internationalen Kontrollen über sämtliches spaltbare Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verstärkt werden muß, damit das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen erreicht wird,

sowie betonend, wie wichtig die bestehenden Verträge über kernwaffenfreie Zonen sowie die Unterzeichnung und die Ratifikation der dazugehörigen Protokolle sind,

Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Ministererklärung vom 9. Juni 1998⁸² und ihrem Ruf nach einer neuen internationalen Agenda zur Herbeiführung einer kernwaffenfreien Welt durch eine Reihe gleichzeitig ergriffener, sich gegenseitig verstärkender Maßnahmen auf bilateraler, plurilateraler und multilateraler Ebene,

1. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, sich unmißverständlich auf die rasche und vollständige Beseitigung ihrer je-

weiligen Kernwaffen zu verpflichten und unverzüglich in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung dieser Waffen zu führen und zum Abschluß zu bringen und auf diese Weise ihren Verpflichtungen nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ nachzukommen;

2. *fordert* die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation *auf*, den Vertrag über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁷⁴ ohne weitere Verzögerung in Kraft zu setzen und danach sofort Verhandlungen über das START-III-Abkommen mit dem Ziel seines raschen Abschlusses aufzunehmen;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um alle fünf Kernwaffenstaaten nahtlos in den zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen führenden Prozeß einzugliedern;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem auf*, sich stärker um die Verringerung ihrer Abhängigkeit von den nichtstrategischen Kernwaffen zu bemühen und Verhandlungen über die Beseitigung dieser Waffen als wesentlichen Bestandteil ihrer gesamten Aktivitäten auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung zu führen;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *ferner auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen aus dem Bereitschaftsstatus zu nehmen und die atomaren Gefechtsköpfe aus deren Einsatzmitteln zu entfernen;

6. *legt* den Kernwaffenstaaten *eindringlich nahe*, weitere Interimsmaßnahmen, namentlich Maßnahmen zur weiteren Festigung der strategischen Stabilität, zu prüfen und dementsprechend ihre strategischen Doktrinen zu revidieren;

7. *fordert* die drei kernwaffenfähigen Staaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen noch nicht beigetreten sind, *auf*, unmißverständlich und ohne Aufschub jedwede Entwicklung oder Dislozierung von Kernwaffen einzustellen und keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene und die Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft zum Zwecke der nuklearen Abrüstung und der Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unternimmt, untergraben könnten;

8. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bedingungslos und unverzüglich beizutreten und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die ihnen durch den Beitritt zu diesem Vertrag auferlegt werden;

9. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, soweit nicht bereits geschehen, Abkommen über Sicherungsmaßnahmen vollen Umfangs mit der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie Zusatzprotokolle zu ihren Sicherheitsabkommen auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 von dem Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls⁸³ abzuschließen;

10. *fordert* die Staaten *ferner auf*, soweit nicht bereits geschehen, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴⁸ bedingungslos und unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren und sich bis zum Inkrafttreten des Vertrags an ein Moratorium für Nuklearversuche zu halten;

11. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial⁸⁴ beizutreten und sich für seine weitere Stärkung einzusetzen;

12. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, in dem unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" eingesetzten Ad-hoc-Ausschuß auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators⁵⁵ und des darin enthaltenen Mandats sowie unter Berücksichtigung der Ziele auf dem Gebiet der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ihre Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu führen und diese Verhandlungen unverzüglich zum Abschluß zu bringen, und legt den Staaten eindringlich nahe, sich bis zum Inkrafttreten des Vertrags an ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu halten;

13. *fordert* die Abrüstungskonferenz *außerdem auf*, ein für die nukleare Abrüstung zuständiges Nebenorgan einzusetzen und zu diesem Zweck vordringlich ihre intensiven Konsultationen über geeignete Methoden und Ansätze zu führen, mit dem Ziel, unverzüglich zu einem entsprechenden Beschluß zu gelangen;

14. *ist der Auffassung*, daß eine internationale Konferenz über die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die die in anderen Bereichen unternommenen Anstrengungen wirksam ergänzen würde, die Ausarbeitung einer neuen Agenda für eine kernwaffenfreie Welt erleichtern könnte;

15. *verweist* auf die Wichtigkeit der auf der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gefaßten Beschlüsse und der dort verabschiedeten Resolution⁸⁵ und unterstreicht, wie wichtig es ist, den Beschluß über die Stärkung des Prozesses der Vertragsüberprüfung voll umzusetzen;

16. *bekräftigt*, daß es notwendig sein wird, Verifikationsregelungen auszuarbeiten, um die Welt kernwaffenfrei zu halten, und ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation sowie alle anderen zuständigen internationalen Organisationen und Organe, zu prüfen, aus welchen Teilen ein derartiges System bestehen soll;

⁸⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631.

⁸⁵ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang.

⁸³ Siehe IAEA/GOV/2914, Beilage 1.

17. *fordert* den Abschluß eines international rechtsverbindlichen Übereinkommens zur wirksamen Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen;

18. *betont*, daß die Bemühungen um die Schaffung und Erweiterung von kernwaffenfreien Zonen auf der Grundlage von frei geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere in Spannungsgebieten wie dem Nahen Osten und Südasiens, einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels einer kernwaffenfreien Welt darstellen;

19. *bekräftigt*, daß eine kernwaffenfreie Welt letztendlich auf ein universelles und multilateral ausgehandeltes Rechtsinstrument oder auf ein aus einer Reihe von sich gegenseitig verstärkenden Rechtsinstrumenten bestehendes Regelwerk gegründet sein muß;

20. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

21. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution zu überprüfen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

Z

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

in Anbetracht der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über einschneidende Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

in Anbetracht dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zu dem Prozeß der internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen und in diesem Zusammenhang Maßnahmen zu treffen und durchzuführen, die auf die Verwirklichung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ausgerichtet sind,

mit Genugtuung darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe positiver Entwicklungen stattgefunden haben, insbesondere der Vertrag zwischen der Union der So-

zialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁸⁶ und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

sowie mit Genugtuung über die unbefristete Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ und in Anerkennung der Wichtigkeit der entschlossenen Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl ihrer Kernwaffen zu beginnen und die Dislozierung dieser Waffen zu beenden, sowie über bilaterale Vereinbarungen über die Frage der Löschung von Zielen der strategischen nuklearen Flugkörper,

in Anbetracht des positiven Klimas in den Beziehungen zwischen den Staaten der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika, das es ihnen erlaubt, ihre kooperativen Bemühungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

unter Hinweis auf die Erklärung des Moskauer Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung vom April 1996⁸⁷,

mit der nachdrücklichen Aufforderung zu baldigem Handeln, um die Ratifikation des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁷⁴ zum Abschluß zu bringen, sowie zur weiteren Verstärkung der Bemühungen mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

mit Genugtuung über die gemeinsame Erklärung über künftige Reduzierungen der nuklearen Streitkräfte und die gemeinsame Erklärung, in der die Bestandteile eines Abkommens über Abwehrsysteme gegen Gefechtsfeldflugkörper höherer Geschwindigkeit dargelegt werden, die beide von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika am 21. März 1997 herausgegeben wurden⁸⁸, sowie über ihre gemeinsame Erklärung vom 10. Mai 1995 im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper⁸⁹,

mit Genugtuung über die am 21. März 1997 in Helsinki herausgegebene gemeinsame Erklärung⁸⁸, in der die Präsi-

⁸⁶ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 12:1987 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.IX.2), Anhang VII.

⁸⁷ A/51/131, Anhang I.

⁸⁸ Siehe CD/1460.

⁸⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 944, Nr. 13446.

ten der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika Einvernehmen darüber erzielen, daß ihre beiden Länder nach dem Inkrafttreten von START II sofort mit den Verhandlungen über ein drittes Abkommen, START III, beginnen würden, das unter anderem bis zum 31. Dezember 2007 eine Verringerung auf eine niedrigere Gesamtzahl von 2.000 bis 2.500 dislozierten Gefechtsköpfen vorsehen würde,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Protokoll zum START-II-Vertrag, der Gemeinsamen einvernehmlichen Erklärung und den Schreiben über die baldige Inaktivierung, auf die sich die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika am 26. September 1997 in New York geeinigt haben und die die Durchführung weiterer konkreter Maßnahmen zur Verringerung der nuklearen Bedrohung und zur Festigung der internationalen Stabilität und der nuklearen Sicherheit zum Ziel haben,

erfreut über die am 26. September 1997 von Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika vorgenommene Unterzeichnung einer Reihe maßgeblicher Übereinkünfte, die zur Gewährleistung der Bestandfähigkeit des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper beitragen,

mit Genugtuung über die beachtlichen Reduzierungen, die einige der anderen Kernwaffenstaaten vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu erwägen,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des am 31. Juli 1991 von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika in Moskau unterzeichneten Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁷⁹, einschließlich des von den Vertragsparteien am 23. Mai 1992 in Lissabon unterzeichneten Protokolls zu dem Vertrag, und den Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika am 5. Dezember 1994 in Budapest;

2. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen am 3. Januar 1993 in Moskau⁷⁴ und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *bringt ihre Befriedigung* über die im Einklang mit dem Vertrag von 1991 vorgenommenen Reduzierungen der strategischen Offensivwaffen sowie über die im Januar 1996 erfolgte Mitteilung und Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten von Amerika zu dem Vertrag von 1993 *zum Ausdruck* und bekundet die Hoffnung, daß es auch der Russischen Föderation bald möglich sein wird, entsprechende Maßnahmen

zur Ratifikation des Vertrags zu ergreifen, und daß der Senat der Vereinigten Staaten und die Staatsduma der Russischen Föderation dem Protokoll zu dem Vertrag von 1993 und den anderen am 26. September 1997 unterzeichneten Dokumenten zustimmen können, damit der START-II-Vertrag in Kraft treten kann;

4. *bringt ferner ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß der Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁸⁶ nach wie vor durchgeführt wird, und insbesondere darüber, daß beide Parteien die Vernichtung aller von ihnen gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

5. *begrüßt* die Entfernung aller Kernwaffen aus dem Hoheitsgebiet Kasachstans per 1. Juni 1995, aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine per 1. Juni 1996 und aus dem Hoheitsgebiet von Belarus per 30. November 1996;

6. *ermutigt* Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre kooperativen Bemühungen um die Beseitigung der strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

7. *begrüßt* die Teilnahme von Belarus, Kasachstan und der Ukraine an dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ als Nichtkernwaffenstaaten, wodurch sie erheblich zur Festigung des Nichtverbreitungsregimes beigetragen haben;

8. *begrüßt* die am 2. September 1998 von den Präsidenten Jelzin und Clinton im Rahmen der gemeinsamen Erklärung über den Austausch von Informationen über Flugkörperstarts und Frühwarnung unterzeichnete Initiative zum Austausch von Informationen über ballistische Flugkörper und Trägerraketen für Raumfahrzeuge, die den Flugkörperstart-Warnsystemen jeder Seite entnommen sind, namentlich die mögliche Einrichtung eines Zentrums für den Austausch von Daten über Flugkörperstarts, das von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika unabhängig von ihren jeweiligen nationalen Zentren betrieben wird, und nimmt Kenntnis von der Initiative, auf bilateralem Wege die Möglichkeit zu prüfen, ein multilaterales Regime der Notifikation vor dem Start von ballistischen Flugkörpern und Trägerraketen für Raumfahrzeuge zu schaffen, an dem sich andere Staaten freiwillig beteiligen könnten;

9. *begrüßt* die im September 1998 von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika eingegangene Verpflichtung, stufenweise etwa fünfzig Tonnen Plutonium aus jedem ihrer Kernwaffenprogramme zu entfernen und dieses Material so umzuwandeln, daß es nie für die Herstellung von Kernwaffen verwendet werden kann;

10. *fordert* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika *nachdrücklich auf*, sofort nach der Ratifi-

kation des START-II-Vertrags durch die Russische Föderation mit den Verhandlungen über ein START-III-Abkommen zu beginnen und so den Verpflichtungen nachzukommen, die sie in der am 2. September 1998 in Moskau herausgegebenen gemeinsamen Erklärung eingegangen sind;

11. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Bemühungen, ihre Nuklearwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte zu verringern und zu beseitigen und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des letztendlichen Ziels der Beseitigung dieser Waffen beizutragen;

12. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang ihrer Gespräche und über den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

AA

EINBERUFUNG DER VIERTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994, 50/70 F vom 12. Dezember 1995, 51/45 C vom 10. Dezember 1996 und 52/38 F vom 9. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis darauf, daß in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

eingedenk des auf der ersten Sondertagung über Abrüstung im Konsens verabschiedeten Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³, das die Deklaration, das Aktionsprogramm und den Mechanismus zur Abrüstung enthielt,

sowie eingedenk des Zieles der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

mit Genugtuung über die positiven Veränderungen, die sich in jüngster Zeit in der internationalen Landschaft vollzogen haben, wofür das Ende des Kalten Krieges, die weltweite Entspannung und das Aufkommen eines neuen Geistes in den Beziehungen zwischen den Staaten kennzeichnend sind,

Kenntnis nehmend von der Ziffer 145 des Schlußdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁵, worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unterstützt wird, was Gelegenheit böte, die kritisch-

sten Aspekte der Abrüstung aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zugunsten der Beseitigung von Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitstagung 1998 der Abrüstungskommission zu dem Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung"⁹⁰,

in dem Wunsche, auf dem sachlichen Meinungsaustausch über die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung aufzubauen, der während der Arbeitstagung 1998 der Abrüstungskommission stattgefunden hat,

erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungweisend sein kann,

betonend, wie wichtig Multilateralismus im Prozeß der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit ist,

feststellend, daß angesichts der jüngsten Erfolge, die die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen sowie der konventionellen Waffen erzielt hat, die kommenden Jahre der internationalen Gemeinschaft eine günstige Gelegenheit bieten würden, eine Bestandsaufnahme der Lage auf dem gesamten Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle in der Zeit nach dem Kalten Krieg vorzunehmen,

1. *beschließt*, ihre vierte Sondertagung über Abrüstung einzuberufen, vorbehaltlich des Zustandekommens eines Konsenses über deren Ziele und Tagesordnung;

2. *billigt* den Bericht der Abrüstungskommission über ihre Arbeitstagung 1998⁹⁰ und empfiehlt, daß der Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die Tagesordnung der Tagung 1999 der Kommission aufgenommen wird, wodurch das Zustandekommen einer Einigung über die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sondertagung gefördert werden dürfte;

3. *beschließt*, den Punkt "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und vorbehaltlich der Ergebnisse der Beratungen auf der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission den genauen Termin der Sondertagung festzulegen und über organisatorische Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Einberufung zu entscheiden.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

⁹⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/53/42)*.